

AEROBIOLOGY
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
SOCIÉTÉ SUISSE
SOCIETA SVIZZERA

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Aerobiologie

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **Schweizerische Gesellschaft für Aerobiologie** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Sie ist aus der 1983 gegründeten Arbeitsgruppe für Aerobiologie hervorgegangen.

Art. 2

Der **Sitz** des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Die Aerobiologie befasst sich interdisziplinär mit den biologischen Luftbeimengungen, deren Quellen, Emissionen, Ausbreitung und Auswirkungen. Die Gesellschaft hat zum **Zweck**, die Auswirkungen von biologischen und anthropogenen Luftbeimengungen auf die Gesundheit des Menschen und seiner Umwelt interdisziplinär zu untersuchen und über diese Thematik zu informieren. Eine optimale Information der Ärzte und der Öffentlichkeit dient der individuellen sowie generellen Prophylaxe von Krankheiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Gesellschaft besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Art. 5

Einzelmitglied kann jede Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Art. 6

Kollektivmitglied können Organisationen und Firmen werden, die am erwähnten Zweck in Art. 3 interessiert sind. Jedes Kollektivmitglied kann einen Vertreter bezeichnen, dem die gleichen Rechte zustehen wie den Einzelmitgliedern.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Art. 7

Personen, die sich um die SGA besonders verdient gemacht haben, können zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 8

Die Einzelmitgliedschaft **erlischt** durch den Austritt, den Tod oder den Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit unter schriftlicher Mitteilung an den Aktuar erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss muss begründet sein und kann z.B. sein, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat. Die zweite Mahnung muss eingeschrieben erfolgen unter Androhung des Ausschlusses. Er benötigt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Dem Ausschluss kann eine Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand vorangehen.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 10

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** tritt ein Mal jährlich zusammen. **Ausserordentliche Mitgliederversammlungen** werden vom Vorstand nach Bedarf oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, einberufen.
2. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.
3. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) die Festsetzung und Änderungen der Statuten;
 - b) die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren und der Ehrenmitglieder;
 - c) Wahl der Mitglieder von Arbeitsgruppen;
 - d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - e) Abnahme der Jahresrechnung auf Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren;
 - f) Genehmigung des Budgets;
 - g) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Auflösung des Vereins;
4. An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Unter Vorbehalt von Abs. 6 dieses Artikels und des nachfolgenden Artikels 15 (Quora für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins) beschliesst die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr vertretenen Mitglieder in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für die Wahlen.
6. Für Beschlüsse über die Änderungen der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Durch Mehrheitsbeschluss können geheime Abstimmungen und Wahlen angeordnet werden.
8. Der Vorsitzende übt das Stimmrecht bei den Wahlen aus, im Übrigen nur durch Abgabe des Stichentscheides bei gleichgeteilter Stimmenzahl.

Art. 11

Der **Vorstand** besteht aus 3-7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar/Kassier und Beisitzern). Der Vorstand sollte nach Möglichkeit interdisziplinär zusammengesetzt sein. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der

Gesellschaft. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (Art.10).

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident oder sein Vertreter mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, in der Regel der Kassier.

Art. 12

Die Mitgliedschaft im Vorstand beträgt im Normalfall 4 Jahre und kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung auf vier weitere Jahre verlängert werden. Bei Mangel an Kandidaten, kann diese Verlängerung mehrfach beantragt werden.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die nicht Mitglied sein muss. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre, für die Treuhandgesellschaft 1 Jahr. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung des Vereins und erstatten hierüber dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzielles und Haftbarkeit

Art. 14

Der Verein beschafft sich die erforderlichen finanziellen Mittel durch Beiträge von Donatoren, Sponsoren und interessierten Organisationen sowie durch die Erhebung eines jährlichen Mitgliederbeitrages.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

V. Auflösung des Vereins

Art. 15

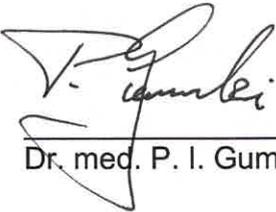
Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene Vereinsvermögen ist einer anderen aerobiologisch orientierten wissenschaftlichen Gesellschaft zukommen zu lassen. Deren Bestimmung obliegt der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst.

Die vorstehenden Statuten wurden an der konstituierenden Generalversammlung vom 27. Januar 1994 in Zürich beschlossen und am gleichen Datum in Kraft gesetzt.

Ergänzung im Artikel 11, 13 im Jahr 2001
Ergänzung im Artikel 12 im Jahr 2002
Ergänzung im Artikel 11 im Jahr 2010
Ergänzung im Artikel 12 im Jahr 2013
Ergänzung im Artikel 3, 10, 12 im Jahr 2014
Ergänzung im Artikel 3, 11, 12, 15 im Jahr 2019

Der Präsident
2019



Dr. med. P. I. Gumowski

Die Vize-Präsidentin
2019



Dr. R. Gehrig